

1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Beckum

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 41 Absatz 3 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Beckum (Feuerwehrgebührensatzung) vom 28. März 2003 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1

Im Titel der Satzung wird das Wort „Freiwilligen“ gestrichen.

§ 2

In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. März 2008 in Kraft.